

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6441, 13/7778 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BNatSchG)

- a) In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaft“ die Wörter „auch um ihrer selbst willen“ eingefügt.
- b) In § 1 Nr. 1 wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt „insbesondere die Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und natürlichen Vielfalt,“.
- c) Nach § 1 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Landschaft, die Medien Boden, Wasser, Luft sowie das Klima in ihrer natürlichen Ausprägung,“ eingefügt.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Begründung:

Natur und Landschaft sind unmittelbar zu schützen, indem sie durch die ergänzende Formulierung „auch um ihrer selbst willen“ einen „Wert an sich“ erhalten.

Der Ökosystemschutz, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Schutz der Medien erhalten durch die Ergänzungen eine besondere Bedeutung.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BNatSchG)

- a) In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der

Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen“ gestrichen.

Begründung:

Die Abwägungsklausel ist an dieser Stelle nicht erforderlich, denn die Verwirklichung der Ziele steht grundsätzlich unter dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Streichung der Abwägungsklausel ist notwendig, weil die Wiederholung des Abwägungsgrundsatzes zu einer Schwächung der Positionen des Naturschutzes führen und diese anderen Interessen im Range nachstellen würde.

b) § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere, sowie der Medien Boden, Wasser, Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen.“

Begründung:

Die Erweiterung der Ziele findet entsprechende Berücksichtigung bei den Grundsätzen zu deren Verwirklichung. Besondere Betonung erfahren der Schutz der Ökosysteme in allen seinen einzelnen Elementen und der Schutz der Medien Boden, Wasser, Luft sowie des Klimas.

c) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „soweit sie sich nicht erneuern“ zu streichen.

Begründung:

Die sparsame Nutzung der Naturgüter muß die erneuerbaren Naturgüter einschließen, denn auch deren Nutzung ist in der Regel mit Belastungen des Naturhaushalts verbunden.

d) In § 2 Abs. 1 wird Nummer 3 Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen, Bodenerosionen sind zu vermeiden.“

Begründung:

Eine besondere Ausnahmeregelung für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist nicht erforderlich.

e) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist vor dem Wort „empfindliche“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung:

Dadurch wird deutlich, daß alle Bestandteile der Natur vor Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen zu schützen sind.

- f) § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist um den Satz „Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen, vor allem im Hinblick auf seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser“ zu ergänzen.

Begründung:

Mit Einbeziehung des Medienschutzes in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Berücksichtigung des Schutzes des Grundwassers in den Grundsätzen erforderlich. Die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der terrestrischen Ökosysteme, die mit dem Grundwasser in Wechselwirkung stehen, ist auch von der Qualität des Grundwassers abhängig. Aus diesem Grund ist auch die Unterscheidung, wie im Wasserhaushaltsgesetz, in Wasserschutzgebiete und die verbleibenden Gebiete in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Der Zusatz „auch im Hinblick auf seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser“ ist nicht auf einen Verwendungszweck gerichtet, sondern soll Maßstäbe für die Reinheit des Grundwassers setzen.

- g) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 ist der vierte Satz nach den Wörtern „Natur und Landschaft“ um die Wörter „um mindestens 10 % der Fläche jedes Landes mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg“ zu ergänzen.

Begründung:

Die Forderung, dem Naturschutz auf mindestens 10 % der Landesflächen Vorrang einzuräumen und damit die Grundlage für großflächige Biotopverbundsysteme zu schaffen, folgt den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (1987) und den Forderungen anderer Wissenschaftler (Heydemann 1980, Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie 1983“ und Mader 1989), die den gleichen Flächenanteil als Bedarf für Naturschutzvorrangflächen nennen. Darüber hinaus wurde dieser Flächenanspruch auch in einer gemeinsamen Erklärung der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Naturschutzverbände gefordert (Magdeburger Erklärung, 1995). Die Einführung ist verfassungsrechtlich zulässig und nicht in Kollision mit Artikel 28 GG.

- h) In § 2 Abs. 1 Nr. 12 wird der Satz „Zur Erholung gehören auch sportliche Betätigungen in der freien Natur“ gestrichen.

Begründung:

Eine besondere Betonung der Bedeutung des Sports in der freien Natur für die Erholung des Menschen ist nicht erforderlich.

- i) § 2 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Zwar ist die bestehende Kultur- und Erholungslandschaft durch jahrhundertelange land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Bedeutung der Land-,

Forst- und Fischereiwirtschaft im Sinne des Gesetzes muß jedoch nach den primären Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes beurteilt werden. Eine Betonung der „besonderen Bedeutung“ der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist deshalb nicht gerechtfertigt und würde zu einer Gewichtung zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes führen.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 BNatSchG)

§ 5 wird gestrichen.

Begründung:

Ein verpflichtende Vorschrift zur Prüfung, ob notwendige Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz anstelle von Verwaltungsakten auch durch vertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen können, ist nicht erforderlich. Eine derartige Vorschrift würde aufgrund der jeweils erforderlichen Einzelfallprüfungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen und notwendige Naturschutzmaßnahmen möglicherweise unzumutbar verzögern. Darüber hinaus ist in den Ländern die Tendenz – auch nach dem geltenden Recht – zu beobachten, daß für den Naturschutz wichtige Flächen zunehmend durch Aufstellung und Durchführung von Naturschutzprogrammen auf freiwilliger Basis gesichert werden. Eine Erhöhung der Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen, wie sie mit dieser Regelung erreicht werden soll, ist nicht von einer Vorrangregelung für Vertragsnaturschutz abhängig, sondern von den für solche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Eine Akzeptanzsteigerung ist deshalb eher durch die Aufstockung vorhandener und der Einrichtung neuer Finanzierungsinstrumente für den Naturschutz zu erreichen (Erhöhung der Mittelansätze für Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz um Förderungsansätze für Naturschutzmaßnahmen).

4. Zu Artikel 1 (§ 17 BNatSchG)

a) § 17 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Einwirkungen auf Grundwasser und Luft, Grundflächen und Gewässer, durch die der Naturhaushalt, die Naturgüter, die Funktionsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild oder das Klima erheblich beeinträchtigt werden können.“

Begründung:

Die Eingriffsregelung erfährt durch Einbeziehung von Gewässern, des Grundwassers und der Luft in die Definition, die zu einem umfassenden Naturschutz notwendige mate-

rielle Erweiterung. Nicht nur Veränderungen der Gestalt der Nutzung, sondern alle Einwirkungen sollen als Eingriffe gelten. Am geltenden Eingriffsbegriff im übrigen mit seinen Folgetatbeständen (erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) wird festgehalten. Die Aufzählung der Schutzgüter dient der Klarstellung. Der Begriff „Naturhaushalt“ wird durch Benennung seiner Bestandteile verdeutlicht. Neu aufgenommen sind die Begriffe „Naturgüter“, „Funktionsfähigkeit des Bodens“, „Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt“ und „Klima“.

- b) § 17 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft entfällt. Die in Satz 2 zum Ausdruck gebrachte Regelvermutung, daß die „gute fachliche Praxis“ in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung und den durch die Nutzungen verursachten Belastungen des Naturhaushaltes. Die fachgesetzlichen Regelungen, auf die in der Begründung des Gesetzes im Zusammenhang mit der „guten fachlichen Praxis“ verwiesen wird, z. B. Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz und die dazugehörigen Regelwerke, enthalten keine Konkretisierungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Sonderregelung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist deshalb nicht gerechtfertigt.

5. Zu Artikel 1 (§ 18 BNatSchG)

- a) In § 18 Abs. 2 Nr. 2 ist der letzte Halbsatz „soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“ zu streichen.

Begründung:

Eine Relativierung der Verpflichtung zum Ausgleich der verursachten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft ist nicht geboten, da sich die Beurteilung der Eingriffsauswirkungen ohnehin an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientiert.

- b) In § 18 Abs. 3 ist in Satz 1 der Halbsatz „oder wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt, die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist“ zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene Bergbauprivileg ist zu streichen, weil die „ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vor-

schriften des Bundesberggesetzes“ nicht notwendigerweise mit einem Ausgleich und Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden ist. Die Eingriffsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Naturschutzrechts und darf nicht auf andere Rechtsbereiche aufgespalten werden. Generelle Ausnahmetatbestände für bestimmte Vorhaben sind abzulehnen.

- c) In § 18 Abs. 4 ist der Halbsatz „und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen“ durch folgende Wörter zu ersetzen: „und andere Belange bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.“

Begründung:

Die Beweislast für ein Überwiegen in der Abwägung soll bei den Belangen liegen, zu deren Gunsten die Belange der Natur- und Landschaftspflege zurücktreten müssen.

- d) § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung:

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit gilt stets, die gesonderte Erwähnung ist hier überflüssig. Zudem erweckt die Formulierung den Eindruck, eine Vollkompensation sei nicht erforderlich.

6. Zu Artikel 1 (§ 19 BNatSchG)

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Länder regeln das Verfahren sowie die Beteiligung der Naturschutzbehörden unter Beachtung der folgenden Absätze.

(2) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach Maßgabe des Landesrechts der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung oder sonstigen Entscheidungen bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder von einer anderen Behörde durchgeführt oder geleitet werden, sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu treffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen auf Grund eines Bebauungsplans.

(3) Der Verursacher hat die zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und Dauer des Eingriffs,

2. die durch ihn voraussichtlich verursachten Beeinträchtigungen,
3. die Maßnahmen, mit denen die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder wiedergutmacht werden sollen,
4. andere Möglichkeiten, mit denen das Vorhaben ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann,
5. die Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

(4) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 18 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

(5) Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die sich aus § 18 ergebenden Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan kann auch bei anderen Eingriffen verlangt werden, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(6) Die für den Eingriff zuständige Genehmigungsbehörde prüft nach Abschluß aller Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Effizienz der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und stellt fest, ob der Eingriff gemäß der Regelungen auf Grund des § 18 ausgeglichen oder ausreichender Ersatz geschaffen ist.

(7) Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.“

Begründung:

Ein Abgehen vom reinen „Huckepackverfahren“ ist erforderlich, damit die erweiterte Eingriffsregelung wirksam werden kann. Die notwendige Effektivität der Eingriffsregelung und die damit verbundene notwendige Stärkung der Naturschutzbehörden erfordert ebenfalls die Einführung einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Das Mitspracherecht der Naturschutzbehörden wird durch die Einvernehmensregelung gestärkt. Durch den Katalog der Informationspflichten für den Verursacher eines Eingriffs wird die Beurteilung der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besser bewertbar. Darum wird in Absatz

2 eine Rechtspflicht des Verursachers zur Vorlage der notwendigen (ggf. zusätzlichen) Daten geschaffen. Die Angaben sind denen vergleichbar, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Absatz 4) vom Antragsteller zu erbringen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft und läßt nähere und weitergehende Länderregelungen zu. Absatz 4 entspricht § 8 Abs. 10. Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 4 in der bisherigen Fassung. Die Darstellungspflicht erstreckt sich auf die in Absatz 3 genannten Angaben, insbesondere mögliche Vorhabensalternativen. Absatz 5 sieht für die Länder die Möglichkeit vor, die landschaftspflegerische Begleitplanung auch bei anderen Eingriffen verbindlich vorzuschreiben, wenn dies wegen des Charakters solcher Eingriffe, insbesondere ihres Ausmaßes, notwendig ist. Absatz 6 verankert die dringend erforderliche Effizienzkontrolle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Absatz 7 entspricht dem alten § 9 zu Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes.

7. Zu Artikel 1 (§ 25 BNatSchG)

In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Ergänzung „sowie den anderen fachlich betroffenen Bundesministerien“ gestrichen.

Begründung:

Eine über das geltende Recht hinausgehende Regelung zur Beteiligung von Bundesministerien bei der Ausweisung von Nationalparks und Biosphärenreservaten ist nicht erforderlich.

8. Zu Artikel 1 (§ 27 BNatSchG)

In § 27 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem Schutzzweck entsprechenden Zustand“ durch die Wörter „solchen Zustand“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflusste Entwicklung der Natur in Nationalparks gewollt ist. Damit wird eine wesentliche Zielvorgabe für die Unterschutzstellung formuliert.

9. Zu Artikel 1 (§ 54 BNatSchG)

§ 54 erhält folgende Fassung:

„ § 54

(1) Einem rechtsfähigen, nach § 55 anerkannten Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 14 und 15,
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes,
4. vor der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen nach § 13 von Bundesfernstraßen und Landesstraßen für den Regionalverkehr nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, nach § 2 Abs. 1 des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 1,
6. vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes,
7. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 17 verbunden sind, soweit er nach § 29 a Abs. 1 oder nach § 29 Abs. 2 in der bis zum ... geltenden Fassung anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Vereine sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Den Vereinen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe auf denen sie beruhen, sind die Vereine schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht für Vereine, die innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung:

Eine Aufspaltung in bundes- und landesrechtlich vorgesehene Verfahren ist nicht sachgerecht. Die Erweiterung der Mitwirkungsrechte ist bundesweit möglichst einheitlich zu gestalten und zur Erreichung sachgerechter Lösungen und einer größeren Akzeptanz des Naturschutzes notwendig. Absatz 1 greift die bewährte Regelung des § 29 Abs. 1 BNatSchG auf und erweitert die bestehenden Mitwirkungsrechte. Bislang fehlten in der Aufzählung Verfahren mit vergleichbar erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Ver-

fahren gehört auch die den Planfeststellungsbeschluß ersetzende Plangenehmigung sowie die Bestimmung über die Linienführung der Bundeswasserstraßen und der Verkehrswege im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes. Die Art der Benachrichtigung richtet sich an dem verfahrensbedingten Informationsbedarf der Vereine aus. In Rechtssetzungsverfahren ist ggf. der Entwurf zu übersenden. Satz 2 bestimmt, daß den Vereinen für ihre Stellungnahme eine angemessene Frist einzuräumen ist. Die Bestimmung der Frist liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden. Die nach Satz 3 vorgeschriebene Mitteilung des Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Entscheidung soll die Vereine in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob, in welchem Umfang, und in welcher Weise ihre Argumente von der Verwaltung aufgegriffen worden sind. Die Vorschrift soll auch die Verwaltung anhalten, die Einwendungen und Vorschläge der Vereine in kooperativer Weise zu würdigen und sich über ihre Behandlung Rechenschaft ablegen. Die Art der Mitteilung richtet sich nach der Art des Verfahrens. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht gegenüber Vereinen, die sich trotz Benachrichtigung innerhalb der ihnen eingeräumten Frist an dem Verfahren nicht beteiligt haben. Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu treffen.

10. Zu Artikel 1 (§ 55 BNatSchG)

§ 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptzweck dauernd, ideell und unmittelbar und hauptsächlich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ihre wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grundlagen fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglie-

der ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich im Sinne des Satzes 2 Nr. 1, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Zeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. Vereine, deren Tätigkeitsbereich den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt, werden auch vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt. Die Anerkennung durch den Bundesminister gilt nur für die Mitwirkung bei Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von acht Jahren. Für Vereine, die auf Grund des § 29 Abs. 2 in der bis zum ... geltenden Fassung anerkannt worden sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist frühestens am 31. Dezember 1998 abläuft.“

Begründung:

Absatz 1 faßt die bisher in § 29 Abs. 2 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen neu. Wesentliches Ziel der Neufassung ist, daß künftig nur solche Vereine anerkannt werden, deren hauptsächliches Anliegen tatsächlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen sind teilweise zu weit gefaßt, was dazu geführt hat, daß in Bund und Ländern sich widersprechende Anerkennungsentscheidungen, dieselben Vereine betreffend, ergangen sind. Die Regelung greift die von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung am 17./18. März 1980 verabschiedeten „Grundsätze zur Auslegung und Anwendung des § 29 Abs. 2 BNatSchG“ auf. Die grundlegende Anerkennungsvoraussetzung enthält Satz 2 Nr. 1. Die neue Fassung gewährt nur solchen Vereinen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, deren Hauptzweck es ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauernd, ideell und unmittelbar zu fördern. Dazu zählen auch Vereine, deren Hauptzweck die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für den praktischen Naturschutz ist. „Unmittelbare“ Förderung besagt, daß eine durch primär in andere Richtung gehende Aktivitäten vermittelte Förderung des Naturschutzes, etwa die Verpflichtung auf eine naturschutzkonforme Nutzung, allein nicht ausreicht. Bei Satz 2 Nr. 3 handelt es sich um eine neue zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung. Sie ist aber eine Konsequenz der in Nummer 1 getroffenen Regelung, daß schon bei der Beurteilung der Zielsetzung des Vereins auch seine bisherigen Aktivitäten für den Naturschutz zu berücksichtigen sind. Satz 2 Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Nr. 5, stellt aber klar, daß das sog. Jedermann-Prinzip nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in

der Mitgliederversammlung einräumt. Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 deckt sich inhaltlich mit dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4. Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Dachverbände mit ausschließlich korporativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 2 Nr. 6. Deren Mitwirkung ist wegen ihrer Bündelungsfunktion und ihres stärkeren Gewichts erwünscht. Es entspricht bereits der bisherigen Anerkennungspraxis in Bund und Ländern, das Jedermann-Prinzip als erfüllt anzusehen, wenn die Mitgliedsvereine in ihrer Mehrheit ihrerseits die genannte Voraussetzung erfüllen. Absatz 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 29 Abs. 3 und 4. Er enthält demgegenüber keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, regelt aber deutlicher die Zuständigkeiten der Länder und des Bundes und den Geltungsbereich der jeweiligen Anerkennung. Zugleich wird entsprechend der bisherigen Praxis vorgeschrieben, daß vom Bundesminister anzuerkennende Vereine einen Tätigkeitsbereich haben müssen, der das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Dem erweiterten Anwendungsbereich der Verbandsmitwirkung entspricht die Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen in § 55. Absatz 2 trägt dieser Entsprechung gleichfalls Rechnung, indem er die Geltungsdauer der Anerkennung auf einen Zeitraum von acht Jahren, vom Tage des Wirksamwerdens der Anerkennung gerechnet, befristet. Die Befristung gilt nach Satz 2 auch für Vereine, die nach bisherigem Recht anerkannt sind. Ihnen wird jedoch dadurch, daß die Frist frühestens Ende 1998 abläuft, in jedem Fall eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, die sie ggf. nutzen können, ihre Satzung und Aktivitäten an den neuen Anerkennungsbedingungen zu orientieren.

11. Zu Artikel 1 (§ 56 BNatSchG)

§ 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Verbandsklage

(1) Ein nach § 55 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. zur Mitwirkung nach § 54 berechtigt war und er hierbei entweder Einwendungen erhoben hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist,
2. geltendmacht, daß der Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung den Vorschriften dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind,

3. durch den Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung nach § 55 darauf bezieht, berührt wird.

(3) Hat das Landesrecht bestimmt, daß das Oberverwaltungsgericht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag über die Gültigkeit von landesrechtlichen Vorschriften entscheidet, so kann ein nach § 55 anerkannter Verein auch dann einen Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift stellen, wenn er keinen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn der Verein

1. geltendmacht, daß er durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung nach § 55 darauf bezieht, berührt wird und
2. zur Mitwirkung nach § 54 berechtigt war und er hierbei entweder Einwendungen erhoben hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn rechtswidrig anstelle der in § 54 genannten Verwaltungsakte andere Verwaltungsakte gesetzt worden sind, für die das Gesetz eine Mitwirkung der anerkannten Verbände nicht vorsieht.

(6) Das Gericht kann einen Verein beiladen, wenn der Verein nach den Absätzen 1 bis 5 Rechtsschutz beantragen könnte.“

Begründung:

Die Einführung der Verbandsklage beseitigt eines der wesentlichsten Defizite des geltenden Rechts. Nach einer über 20jährigen Diskussion und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarländern sowie in den Bundesländern ist eine entsprechende Einführung der Verbandsklage für anerkannte Vereine unumgänglich.

Die Verbandsklage dient dem Abbau des bestehenden Vollzugsdefizits, soweit dieses auf fehlerhaften Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Interessenabwägungen beruht. Bereits im Vorfeld der von den zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen trägt das Rechtsinstitut der Verbandsklage zu einer sorgfältigen Berücksichtigung der Naturschutzbelange und damit zum Abbau von Abwägungsdefiziten bei (Präventivfunktion).

Bei Entscheidungen gegen die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fehlt im Gegensatz zu anderen Bereichen in der Regel eine Person, die in ihren Rechten verletzt sein könnte und folglich klagebefugt wäre. Denn zahlreiche Bestimmungen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, sollen ausschließlich allgemeine öffentliche Interessen schützen. Durch die Ein-

führung der Verbandsklage wird die Durchsetzung dieser Interessen der Allgemeinheit gegenüber individuellen Vermögensbelangen verbessert. Die Verwaltung hat bei ihrer Entscheidung nicht nur die allgemeinen, sondern auch die individuellen Interessen sachgerecht abzuwägen.

Da die gerichtliche Kontrolle lediglich zu einer Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des geltenden Rechts führt, greift sie nicht in die politische Verantwortung der beiden anderen Gewalten (Parlamente, Verwaltungen) ein. Die Verbandsklage ergänzt die durch § 54 eingeräumten Mitwirkungsrechte der Verbände. Da die Verbände jedermann zugänglich sein müssen, verstärkt sie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger, ohne die sonstigen Mitwirkungsmöglichkeiten zu beeinträchtigen oder zu ersetzen. Die demokratische Legitimation von Entscheidungen wird durch die Klagebefugnis der Verbände nicht beeinträchtigt. Denn klagebefugt sind nur nach § 55 anerkannte, also entsprechend qualifizierte Verbände, die im übrigen lediglich eine Überprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte erwirken können, ohne selbst dadurch zusätzliche Entscheidungsbefugnisse zu erhalten.

Um die Präventivfunktion der Verbandsklage zu verstärken, wird das Klagerecht von einer vorherigen Mitwirkung im Verwaltungsverfahren abhängig gemacht. Ein Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Widerspruch gegen Verwaltungsakte und Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben sowie vorläufigen Rechtsschutz (§§ 80, 123 VwGO) beantragen. Die Rechtsbehelfe stehen nur den nach § 55 anerkannten Vereinen zu. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Der Verein muß die Verletzung bestimmter Vorschriften geltendmachen. Hierzu zählen nicht nur naturschutzrechtliche Vorschriften – einschließlich fortgeltender reichsrechtlicher Vorschriften – sondern auch andere Rechtsvorschriften, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Zu letzteren Vorschriften zählen insbesondere Fachgesetze, die die Abwägung aller berührten Belange vorsehen (z. B. § 37 des Flurbereinigungsgesetzes und § 17 des Fernstraßengesetzes). Die Verletzung der genannten Vorschriften muß allerdings durch den Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes verursacht worden sein. Neben der Anfechtungsklage kommt somit auch die Verpflichtung in Betracht, z. B. wenn die beantragte Ergänzung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 17 und der dazu ergangenen Landesvorschriften abgelehnt worden ist oder die Behörde über einen Antrag nicht entschieden hat (Untätigkeitsklage). Der Verein muß geltendmachen, durch die erlassenen oder unterlassenen Verwaltungsakte in demjenigen Teil seines satzungsgemäßen Aufgabenbereichs berührt zu sein, der für seine Anerkennung nach § 54 maßgebend war. War dem Verein in den Verwaltungsverfahren nach § 54 Gelegenheit zur Äußerung

gegeben worden und hat er keine Einwendungen erhoben, steht ihm auch keine Widerspruchs- und Klagebefugnis zu. Der Verein ist also gehalten, seine Einwendungen bereits in dem der Entscheidung vorausgehenden Verfahren geltendzumachen, damit die Behörde sie schon bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Die Absätze 3 und 4 sehen vor, daß in den Ländern, in denen die Normenkontrolle durch Oberverwaltungsgerichte eingeführt ist, die dort anerkannten Vereine befugt sind, Anträge auf Überprüfung von landesrechtlichen Verordnungen oder anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zu stellen. Auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Rechtsnormen dieser Art ein besonders wichtiges Instrument (z. B. Unterschutzstellung von Landschaftsteilen oder Landschaftspläne, die als Satzung erlassen werden). Die Regelung ermöglicht es den Vereinen, diese Rechtsvorschriften und ihre Aufhebung durch die Oberverwaltungsgerichte nachprüfen zu lassen. Dagegen haben die Vereine nicht das Recht, den Erlaß derartiger Vorschriften zu erzwingen. Absatz 5 soll sicherstellen, daß die Klagebefugnis der Verbände nicht durch eine rechtswidrige Umgehung der Beteiligungsrechte der Verbände durch die Verwaltung ausgehöhlt wird. Absatz 6 gibt dem Gericht die Möglichkeit, einen Verein beizuladen, wenn dieser nach den Absätzen 1 bis 5 Rechtsschutz beantragen könnte. Bei Klagen im Sinne des § 42 VwGO haben damit die Gerichte die Möglichkeit, die Rechtskraft ihrer Entscheidung auch auf diese Vereine zu erstrecken.

12. Zu Artikel 1 (§ 58 BNatSchG)

§ 58 wird gestrichen.

Begründung:

Die bundesrechtliche Vorgabe für die Länder, einen Ausgleich an die Landwirte für naturschutzrechtliche Beschränkungen unterhalb der Enteignungsschwelle vorzusehen, wird abgelehnt. Die damit verbundene Durchbrechung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Sozialpflichtigkeit des Eigentums würde auch für andere Nutzerkreise Bedeutung erlangen können und zu neuen Subventionstatbeständen führen. Es muß im übrigen – wie bisher auch – der Entscheidung der Länder vorbehalten bleiben, ob, und in welchem Umfang naturschutzgerechtes Verhalten der Landwirtschaft von den Ländern finanziell unterstützt wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 35 BNatSchG)

In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „insbesondere durch den Menschen“ gestrichen.

Begründung:

Der unmittelbare Zugriff ist keineswegs der wichtigste Gefährdungsfaktor für die einzelnen Arten, eine Hervorhebung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

14. Zu Artikel 1 (§ 37 BNatSchG)

- a) § 37 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung der Landwirtschaftsklausel ist notwendig, weil eine Handlungsprivilegierung für die Landwirtschaft nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn die naturschutz- und artgerechte Bewirtschaftungsweise klar definiert ist. In dieser Hinsicht ist die „gute fachliche Praxis“ nicht näher bestimmt.

- b) In § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter „gebietsfremder Arten“ zu streichen.

- c) In § 37 Abs. 3 Satz 3 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Genehmigungspflicht muß auch auf nicht-gebietsfremde Arten ausgedehnt werden, um genetische Verfälschungen einzelner Populationen zu verhindern. Diese Pflicht muß auch Arten umfassen, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen.

15. Zu Artikel 1 (§ 47 BNatSchG)

In Absatz 1 werden die Wörter „durch den unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand stark gefährdet sind“ durch die Wörter „durch menschliche Beeinträchtigung in ihrem Bestand gefährdet sind“ ersetzt.

Begründung:

Die Einschränkung „durch den unmittelbaren Zugriff“ ist zu streichen, da die Hauptursachen für den Artenrückgang überwiegend auf die Vernichtung und die Beeinträchtigung der Lebensräume zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist die Liste der bundesweit für bestimmte heimische Arten geltende strenge Schutz nicht auf solche Arten zu beschränken, die bereits stark gefährdet sind. Der strenge Schutz der Arten muß – um dem Vorsorgeprinzip annähernd Rechnung zu tragen – auch auf Arten ausgedehnt werden, die noch nicht in die Kategorie der stark gefährdeten aufgenommen wurden, sondern „nur“ als gefährdet eingestuft wurden. Eine Beschränkung dieser Ermächtigung auf bundesweit nach der „Roten Liste“ als stark gefährdet eingestufte Tier- und Pflanzenarten würde, in Verbindung mit der Aufstellung weiterer Listen nach Landesrecht (§ 48 BNatSchG), zudem zu einer weiteren Zersplitterung des Artenschutzrechts führen.

Bonn, den 3. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion